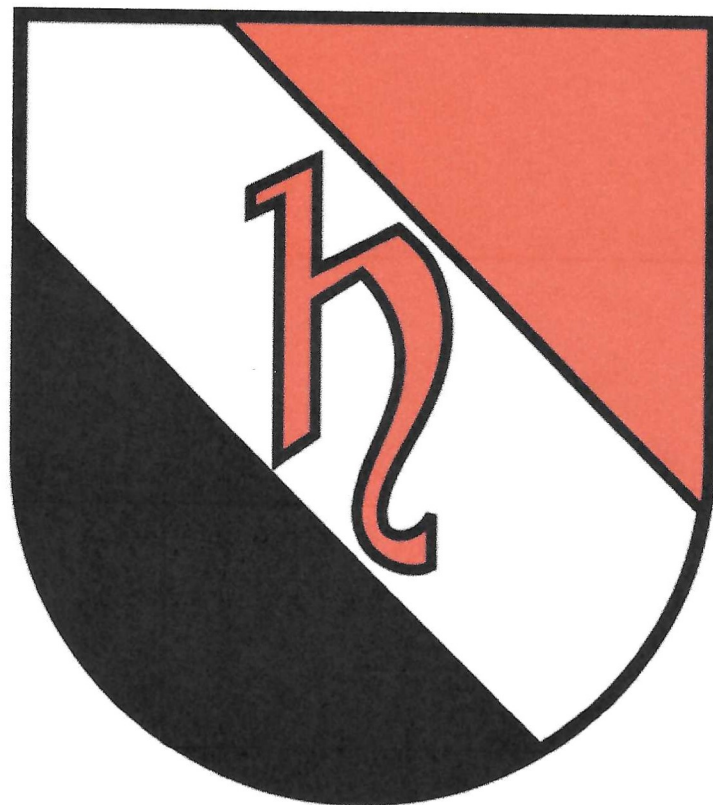


**GEMEINDE  
4718 HOLDERBANK SO**



**ALLMENDREGLEMENT**

## 1. Allmend-Land

Gestützt auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 2495 vom 13. Juli 1990 betreffend Allmend-Land und das Allmend-Reglement hat die Gemeindeversammlung beschlossen, die folgenden Liegenschaften per 1. Januar 1992 als Allmend-Land auszuscheiden:

GB Nr.	Fläche	Bilanzwert	Nutzungsart
9	23.56 a		Landw. Nutzung
12	216.63 a		Landw. Nutzung
12	227.50 a		Wald
26	2'317.47 a		Landw. Nutzung
26	707.5 a		Wald
28	82.75 a		Landw. Nutzung
28	14.00 a		Wald
30	89.40 a		Landw. Nutzung
30	134.00 a		Wald
293	30.00 a		Landw. Nutzung
352	21.90 a		Landw. Nutzung
358	80.13 a		Landw. Nutzung
359	92.48 a		Landw. Nutzung
364	68.83 a		Landw. Nutzung
370	216.37 a		Landw. Nutzung
399	25.25 a		Landw. Nutzung
400	25.54 a		Landw. Nutzung
400	1.50 a		Wald
403	69.00 a		Landw. Nutzung
403	1.00 a		Wald
437	11.80 a		Landw. Nutzung
533	14.39 a		Landw. Nutzung
534	3.89 a		Landw. Nutzung
	<u>4'474.89 a</u>	Fr. 1.--	Verwaltungsvermögen

Das Allmend-Land ist unveräusserlich. Es wird in der Bestandes-Rechnung vom Finanzvermögen übertragen und auf Fr. 1.-- pro memoria zulasten der Eigenkapitalien abgeschrieben.

## 2. Aufsicht und Verwaltung

### § 1

Die Allmend-Kommission ist zuständig für die Aufsicht und die Verwaltung des Allmend-Landes der Gemeinde. Der Wald wird durch den Zweckverband Forst Thal (ein Unternehmen der Bürgergemeinden Balsthal & Mümliswil-Ramiswil und der Einheitsgemeinde Holderbank) verwaltet.

Diese Kommission konstituiert sich selbst. Die gesetzliche Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

## § 2

Die Allmend-Kommission hat folgende Aufgaben:

- a) Aufsicht und Verwaltung über das gesamte Allmend-Land
- b) Handhabung und Vollzug aller im Allmend-Reglement enthaltenen Bestimmungen sowie der allfälligen, durch die Gemeinde noch zu fassenden Beschlüsse
- c) Zuteilung von freiwerdenden Pachten innerhalb einer Pachtperiode
- d) Aufsicht und Verwaltung Sömmerungsbetrieb Rinderweid
- e) Organisation und Aufsicht der Weidpflege Rinderweid

## § 3

Der Präsident hat folgende Aufgaben:

- a) Vollzug des Allmend-Reglements
- b) Einberufung von Kommissions-Sitzungen

## § 4

Der Aktuar hat folgende Aufgaben:

- a) Führung eines ausführlichen Protokolls über die Verhandlungen und Beschlüsse, sowie über die sonstigen Tätigkeiten der Kommission und Erledigung sämtlicher Korrespondenz
- b) Führung eines Pachtrodels (Verzeichnis)

## 3. Anspruchsberechtigung von Allmend-Land

### § 5

Grundsätzlich sind folgende Personen berechtigt, sich für Allmend-Pachtland zu bewerben.

#### 3.1 Betriebliche Voraussetzung des Pächters

- a) Wohnsitz und Betriebsstandort, sowie Steuerdomizil müssen zwingend in der Gemeinde Holderbank SO sein
- b) der Betrieb wird als selbständiger Betrieb im Sinne der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung geführt
- c) der Betrieb erfüllt die Direktzahlungsverordnung

#### 3.2 Persönliche Voraussetzungen des Pächters

- a) zwingend Einwohner der Gemeinde Holderbank SO sein
- b) Neubewerber und Hofnachfolger müssen die Anforderungen gemäss DZV erfüllen
- c) der Pächter darf das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben
- d) der Pächter bewirtschaftet seinen Betrieb auf eigene Rechnung

#### 3.3 Betriebsgemeinschaften

- a) Betriebe, die als Personengemeinschaft (Generationen-Gemeinschaft, Geschwister-Betriebe oder Bewirtschafter-Gemeinschaft) geführt werden, haben Anspruch als Betrieb, müssen aber die Anforderungen von § 5 Punkt 3.1 und 3.2 erfüllen
- b) In ausserordentlichen Fällen kann die Allmend-Kommission auch an Privatpersonen von Holderbank SO Allmend-Land verpachten

## 4. Einteilung der Allmend

### § 6

Das Allmend-Land ist in verschieden grosse Parzellen eingeteilt, welche an Bürger und Nichtbürger verpachtet werden.

Wird im Laufe des Jahres eine Pacht frei, so übernimmt die Kommission die Zuteilung an allfällige Interessenten.

- a) Unterverpachtung ist nicht gestattet
- b) Verpachtung an Auswärtige ist verboten
- c) Bei jeder Pachterneuerung kann der Pachtzins der Parzelle den Verhältnissen angepasst werden
- d) Bestockte Allmend darf nur mit dem Einverständnis der Allmend-Kommission oder auf deren Anweisung genutzt und bewirtschaftet werden. Jede Rodung ist beim Gemeinderat zu beantragen

## 5. Entschädigung und Nutzen

### § 7

Über die Verwendung eines allfälligen Überschusses befindet auf Antrag des Gemeinderates die Gemeindeversammlung.

## 6. Pachtbedingungen

### § 8

- a) die Pacht beginnt jeweils am 1. November und wird für eine Periode von 6 Jahren abgeschlossen
- b) die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate
- c) sofern der Pachtvertrag von keiner Seite gekündigt wird, gilt dieser stillschweigend für weitere 6 Jahre als erneuert

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Pachtvertrages sowie des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG landwirtschaftliches Pachtgesetz)

### § 9

Ein Pachtvertrag kann durch die Allmend-Kommission unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden, wenn:

- a) der Pachtzins trotz Mahnung nicht bezahlt wird
- b) bei grober und offensichtlicher Verwahrlosung des Landes  
(Das Land ist ordnungsgemäss zu bewirtschaften. Insbesondere sind Problem-Unkräuter wie Disteln und Neophyten konsequent zu bekämpfen und Verbuschungen zu vermeiden)
- c) das gepachtete Allmend-Land rechtswidrig weiterverpachtet wird
- d) Wenn die öffentliche Hand Bauvorhaben tätigen muss. In der Folge werden die Parzellen den neuen Verhältnissen angepasst
- d) Die Kündigung muss immer schriftlich erfolgen
- e) Die Gemeinde hat das Recht, dem betreffenden Pächter einen allfälligen Schaden durch Verwahrlosung in Rechnung zu stellen

**§ 10**

- a) das Abtragen von Humus auf dem Allmend-Land ist verboten
- b) es ist verboten, das Land als Abfall-Deponie zu gebrauchen
- c) Schutt darf nur mit der Zustimmung der Allmend-Kommission und zum Zwecke der Verbesserung abgelagert werden. Dafür ist die Bewilligung der Baukommission und des kantonalen Baudepartements erforderlich



Genehmigt von der Allmend-Kommission:

Holderbank SO, den 28.05.2024

**ALLMENDKOMMISSION HOLDERBANK**

der Präsident:

die Aktuarin:


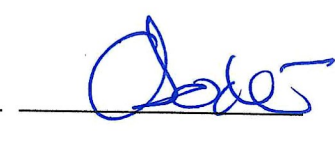
Genehmigt vom Gemeinderat Holderbank:

Holderbank SO, den 13.08.2024

**GEMEINDERAT HOLDERBANK**

der Präsident:

die Gemeindeschreiberin:

Genehmigt von der Gemeindeversammlung:

Holderbank SO, den 11.12.2024

**NAMENS DER GEMEINDE HOLDERBANK:**

der Präsident:

die Gemeindeschreiberin:

